

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 5345-263 Fax: +43 1 53454 305. e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das  
**Bundesministerium  
für Finanzen**  
Abteilung IV/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at  
sowie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at  
ernst.tuechler@oegb.at

Unser Zeichen:  
Zl. 18.872/2018-VA/Dr.Schn./WaV

Ihr Zeichen:  
BMF-020102/0002-III/5/2018

Datum:  
Wien, 25. Mai 2018

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

#### **Zu § 14 Abs. 1 und 2:**

Es ist klarzustellen, dass Abs. 1 und die dazu vorgesehenen Ausnahmefälle des Abs. 2 nur jene Vermögenswerte betreffen, die sich im unmittelbaren Eigentum der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) befinden.

In diesem Zusammenhang ist auch Abs. 2 Z 3 zu streichen; diese Ziffer betrifft nämlich die Veranlagungstätigkeit *innerhalb österreichischer (Immobilien-)Investmentfonds*, und *nicht die unmittelbar innerhalb der VRG* seitens der Pensionskasse durchgeführte Veranlagungsgestionierung. Insbesondere bei Immobilieninvestmentfonds bringt die Z 3 absolut unübliche, und auch aus Ertrags- und Risikogesichtspunkten nicht angemessene, Einschränkungen bei der Fondsauswahl und / oder Fondsgestaltung mit sich. Darüber hinaus verhindert diese Regelung sinnvolle ausländische Investments der Pensionskassen in europarechtlich





unzulässiger Weise, da ausländische Fondsanbieter von vornherein massiv benachteiligt sind.

Sofern es zu der vorstehend geforderten Klarstellung und Streichung nicht käme, wären langfristig erhebliche Nachteile für die Begünstigten von österreichischen Pensionskassen zu erwarten, da die Anlagemöglichkeiten von österreichischen Pensionskassen über Gebühr eingeschränkt würden. Es ist aus unserer Sicht eine Selbstverständlichkeit, dass die Pensionskassen allfällige Fremdfinanzierungen innerhalb von Investmentfonds, sofern sie einzeln oder in Summe ein quantitativ relevantes Ausmaß erreichen, im Risikomanagement zu berücksichtigen haben und dies auch tun werden. Überdies hat die FMA im Zuge ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 21a Abs. 5 des Begutachtungsentwurfs die Möglichkeit, erforderlichenfalls eine ausreichende Berücksichtigung im Risikomanagement der Pensionskassen vorzuschreiben und dadurch eine insgesamt angemessene Risikostruktur aller Vermögenswerte in den VRGen der Pensionskassen sicherzustellen.

Der in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte Art. 19 Abs. 3 der EbAV II-RL untersagt nur der VRG unmittelbar, einen Kredit aufzunehmen (mit einer sehr geringfügigen Ausnahme). Von Art. 19 Abs. 3 der EbAV II-RL nicht umfasst sind allfällige, durch die jeweiligen Fondsbestimmungen definierte und begrenzte Kreditaufnahmen innerhalb von (seitens der VRG erworbener) Investmentfonds, wenn dies deren angemessenem Ertrags- und Risikoprofil dienlich ist.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass auch Art. 18 Abs. 2 der EbAV I-RL dieselbe europarechtliche Grundlage enthalten hat. Dennoch war und ist es Pensionskassen in anderen Mitgliedstaaten, die bereits der EbAV I-RL unterworfen waren, erlaubt, derartige Investmentfonds zu erwerben.

Die Regelung im Begutachtungsentwurf stellt somit ein österreichisches Goldplating zum Nachteil der österreichischen Begünstigten und Pensionskassen dar, sollte sie nicht wie von uns gefordert adaptiert werden.

**Zu § 25 Abs. 4 Z 4 und 7:**

Nach dem Wortlaut im Begutachtungsentwurf können Wesentlichkeitsschwellen nur für die Durchrechnung im Hinblick auf Emittentengrenzen festgesetzt werden (Z 7), nicht jedoch für die Aufteilung von Veranlagungen in Anteilscheine von Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF gemäß Z 4 letzter Satz auf die in Z 4 angeführten Veranlagungskategorien.

Es ist demgegenüber notwendig, auch für die Aufteilung gemäß Z 4 letzter Satz die Festlegung von Wesentlichkeitsschwellen zu gestatten. Andernfalls käme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten, massiven Einschränkung des faktisch möglichen Anlageuniversums einer Pensionskasse. Denn bei Investition lediglich eines kleineren Betrages seitens der Pensionskasse in einen Investmentfonds, Immobilienfonds oder AIF ist der von der Pensionskasse gewünschte Fondsanbieter in vielen Fällen nicht bereit, die für die Aufteilung notwendige zusätzliche Datenaufbereitung zu finanzieren und diese Daten laufend an die österreichische Pensionskasse zu übermitteln. Dies gilt ganz besonders für ausländische Fondsanbieter, die noch nicht am österreichischen Markt verankert sind. Darüber hinaus wäre auch die Pensionskasse selbst durch dieses zusätzliche Datenhandling einschließlich der erforderlichen Kontrollprozesse aufwandsmäßig belastet.

Da bei relativ kleinen Investitionsvolumina der relevante Informationsgewinn aus der Aufteilung für das Veranlagungs- und Risikomanagement der Pensionskasse oftmals vernachlässigbar ist, sollte diese Aufteilung in solchen Fällen mittels Wesentlichkeitsschwellen unterbleiben können.

Dies ist im Interesse der Begünstigten der österreichischen Pensionskassen.

**Zu § 49 Abs. 3 Z 1:**

Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit gemäß § 19 Abs. 1a Z 7, dass die Pensionskasse Unterlagen auf Papier nur auf Anfrage zur Verfügung stellen muss, und ansonsten ein elektronischer Zugang sicherzustellen ist. Aufgrund der langfristigen Umstellungen der IT-Infrastruktur bestimmter Berufsgruppen, die besonders für betriebliche Pensionskassen relevant sein können, sollte die zulässige Umstellungsfrist auf Seiten der Pensionskasse jedoch bis 2025 ausgedehnt werden.



Darüber hinaus muss es selbstverständlich weiterhin möglich bleiben, dass die Pensionskasse auf freiwilliger Basis, oder auf Wunsch der Sozialpartner der Arbeitnehmerseite, Papierzustellungen an bestimmte Gruppen ihrer Begünstigten vornehmen kann, ohne dass es dazu einer individuellen Anfrage der/des Begünstigten bedarf. Wir ersuchen um eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen in diesem Sinn.

Die GÖD ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Wolfgang Kludt'.

Vorsitzender